

Geschäftsordnung

für die Schülervertretung des Abendgymnasiums Hannover

Die Schülervertretung (SV) des Abendgymnasiums Hannover gibt sich nach §79 NSchG nachstehende Geschäftsordnung:

I Allgemeines

§ 1 Funktion der Schülervertretung

(1) Die Schülervertretung repräsentiert die Interessen der Schülerschaft gegenüber Lehrkräften, Konferenzen, Schulvorstand, Schulleitung, der Öffentlichkeit sowie der Landesschulbehörde. Dabei unterliegt sie dem Bildungsauftrag der Schule, wobei eigenverantwortliche Aufgaben und Ziele definiert und durchgeführt werden.

(2) Als aktives Gremium des Abendgymnasiums Hannover unterliegt die Schülervertretung sowohl den schulrechtlichen Bestimmungen des Landes Niedersachsen als auch unserer Schulordnung.

(3) Die Schülervertreter/-innen sind dazu verpflichtet einen sachgemäßen Informationsfluss zur Schülerschaft zu gewährleisten.

II. Der Schülerrat

§ 2 Mitglieder

(1) Den Schülerrat bilden alle amtierenden, gewählten Klassen- und Jahrgangssprecher, sowie der/die amtierende Schülersprecher/-in. Sie werden jeweils für ein Schuljahr gewählt. Schülervertreter/-innen die die Schule nicht verlassen haben, führen nach Ablauf der Wahlperiode ihr Amt bis zu den Neuwahlen, längstens jedoch für einen Zeitraum von drei Monaten fort.

(2) Zum Schülerrat gehören zusätzlich die nach § 74 Abs. 2 NSchG gewählten Vertreter.

(3) Der Schülerrat kann sich nach § 80 Abs. 6 Satz 1 NSchG von SV-Beratern und SV-Beraterinnen unterstützen lassen.

III. Wahlordnung

§ 3 Wahlgrundsätze

(1) Wahlberechtigt sind alle Mitglieder des Schülerrats nach § 2 Abs. 1 und 2. Wenn nicht anders angegeben, besitzt jedes Mitglied bei Abstimmungen jeweils eine Stimme.

(2) Auf Antrag von einem wahlberechtigten Mitglied der Schülervertretung, muss eine Wahl geheim abgehalten werden.

(3) Wenn nicht anders angegeben, gilt die einfache Mehrheit der Stimmen der anwesenden wahlberechtigten Mitglieder des Schülerrates.

§ 4 Wahl des Schülersprechers/der Schülersprecherin

(1) Der Schülerrat wählt jeweils in einem besonderen Wahlgang den/die Schülersprecher/-in und den/die stellvertretenden Schülersprecher/-in aus seiner Mitte.

(2) Die Wahl des Schülersprechers/der Schülersprecherin soll innerhalb einer Frist von sechs Wochen beginnend ab dem Ende der Sommerferien durchgeführt werden.

§ 5 Wahl der Schulvorstandsmitglieder

(1) Der Schülerrat wählt aus seiner Mitte jeweils in einem besonderen Wahlgang drei Schulvorstandsmitglieder und stellvertretende Schulvorstandsmitglieder.

(2) Jedes wahlberechtigte Mitglied des Schülerrates besitzt pro Wahldurchgang drei Stimmen. Das Kumulieren von Stimmen auf einen Kandidaten ist möglich.

§ 6 Wahl der Fach- und Gesamtkonferenzvertreter/-innen

(1) Um zu gewährleisten, dass genug Vertreter einer Fach-oder Gesamtkonferenz beiwohnen, können sämtliche Mitglieder des Schülerrats nach § 2 Abs. 1 und 2 den Platz eines Vertreters in einer Konferenz einnehmen.

(2) Der Schülerrat beschließt vor jeder Konferenz welche Mitglieder des Schülerrates nach § 2 Abs. 1 und 2 der jeweiligen Konferenz beiwohnen.

§ 7 Wahl des SV-Beraters/der SV-Beraterin

(1) Der Schülerrat kann sich nach § 80 Abs. 6 Satz 1 NSchG unter den Lehrkräften der Schule einen Berater/eine Beraterin wählen.

(2) Der SV-Berater/die SV-Beraterin wird auf unbestimmte Zeit gewählt und kann jederzeit durch den Schülerrat abgewählt werden.

IV. Sitzungen der SV

§ 8 Regelmäßigkeit der Sitzungen

(1) Die Sitzung der SV findet mindestens einmal pro Woche statt. Den Wochentag beschließt der Schülerrat gemeinschaftlich unter Berücksichtigung der Anwesenheit von Schülervertretern und Schülervertreterinnen aller Jahrgänge.

§ 9 Sitzungseinberufung

(1) Der Schülerrat tagt

1. auf Einberufung des Schülersprechers/der Schülersprecherin
2. auf Antrag von mindestens einem Schülerratsmitglied

(2) Der/die Schülersprecher/-in, im Falle seiner/ihrer Verhinderung seine/ihre Stellvertreter/-in, lädt in der Regel zwei Tage vor der Sitzung die Mitglieder des Schülerrates unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein.

§ 10 Teilnahme an Sitzungen

- (1) Mitglieder des Schülerrates nach § 2 Abs. 1 und 2. sind gehalten, an den Schülerratssitzungen teilzunehmen.
- (2) Der SV-Berater/die SV-Beraterin darf nach Einladung an der SV-Sitzung teilnehmen, ist jedoch nicht stimmberechtigt.
- (3) Sind bei der Behandlung der Tagesordnung sachliche oder fachliche Informationen erforderlich, können Gäste durch die Sitzungsleitung zugelassen werden.

§ 11 Leitung der Sitzung

- (1) Die Leitung der Schülerratssitzungen obliegt dem/der amtierenden Schülersprecher/-in, im Falle seiner/ihrer Verhinderung seinem/ihrer Stellvertreter/-in. Bei Bedarf kann der Schülerrat einem anderen Mitglied nach § 2 Abs. 1 und 2 die Leitung der Sitzung durch Abstimmung übertragen.

§ 12 Tagesordnung

- (1) Zu Beginn jeder Schülerratssitzung muss über die Tagesordnung und ggf. eingereichte Änderungsanträge abgestimmt werden.

§ 13 Anträge

- (1) Jedes Mitglied des Schülerrates kann Anträge stellen. Anträge müssen spätestens drei Tage vor der Sitzung bei dem/der Schülersprecher/-in gestellt werden. Verspätete Anträge können durch Mehrheitsbeschluss behandelt werden.

§ 14 Beschlüsse

- (1) Die Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handzeichen. Liegt ein Antrag auf eine geheime Wahl vor, so ist diese durchzuführen.
- (2) Der Beschluss erfolgt durch einfache Mehrheit der anwesenden wahlberechtigten Mitglieder.
- (3) Umlaufbeschlüsse sind unzulässig.
- (4) Die Sitzungsleitung hat die Abstimmungsergebnisse sofort festzustellen und in der Niederschrift eintragen zu lassen. Festzustellen sind alle Ja- und alle Nein-Stimmen sowie die Enthaltungen.

§ 15 Niederschrift

- (1) Von jeder Sitzung des Schülerrates ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (2) Einwendungen von Mitgliedern des Schülerrates gegen die Niederschrift müssen spätestens in der Sitzung erfolgen, die der der Niederschrift zugrundeliegenden Sitzung folgt.
- (3) Schriftliche Erklärungen von Mitgliedern des Schülerrates zur Niederschrift müssen dieser beigelegt werden.
- (4) Auf Verlangen sind jedem/jeder Schüler/-in des Abendgymnasiums Hannover die Niederschriften zur Einsicht vorzulegen.

§ 16 Schülerversammlungen

- (1) Mindestens einmal im Schulhalbjahr führt die SV im Einvernehmen mit der Schulleitung eine Schülervollversammlung durch.
- (2) Der Termin und die Tagesordnung sind von der SV zu beschließen und mit der Schulleitung abzustimmen.
- (3) In jeder Schülervollversammlung legt die SV den Schülern und Schülerinnen in Berichten Rechenschaft über ihr geleistete Arbeit ab.
- (4) Die Leitung der Schülervollversammlung obliegt dem/der Schülersprecher/-in oder einem/einer von der SV beauftragtem Schülervertreter/-in.

V. Aufgabenverteilung

§ 17 Aufgaben der Schülervertretung

- (1) Die Schülervertretung ist für alle Fragen der Schülerschaft zuständig.
- (2) Innerhalb der SV-Sitzungen wird versucht, Probleme der Schüler/-innen zu lösen sowie Interessen der Schüler/-innen durchzusetzen und sie gegenüber der Lehrerschaft, anderen Gremien und der Schulleitung zu vertreten.
- (3) Sie stellt die Verbindung zwischen Schüler- und Lehrerschaft dar und versucht, Ideen zur Gestaltung des schulischen Lebens zu realisieren.
- (4) Des Weiteren bemüht sich die SV bestehende Projekte gegebenenfalls zu überarbeiten, deren weitere Betreuung und Durchführbarkeit zu gewährleisten und, falls erforderlich zu ergänzen oder zu verbessern. Bei Bedarf kann der Schülerrat Arbeitsgruppen einrichten, in denen auch Schüler/-innen, die nicht dem Schülerrat angehören mitwirken können.

§ 18 Aufgaben des Schülersprechers/der Schülersprecherin

- (1) Der Schülersprecher vertritt die Interessen der Schülerschaft gegenüber der Schulleitung, anderen Gremien und der Öffentlichkeit.
- (2) Der/die Schülersprecher/-in trägt die Verantwortung zur Einhaltung der Geschäftsordnung.
- (3) Die Organisation der SV-Arbeit obliegt dem/der Schülersprecher/-in in Absprache mit dem Schülerrat, daher leitet er/sie die SV-Sitzungen. Dies beinhaltet die Festlegung der Tagesordnung sowie die Aufnahme von Wortmeldungen.
- (4) Der/die Schülersprecherin schlägt zu Beginn eines Halbjahres jeweils einen/eine Schriftführer/-in und einen/eine Gegenleser/-in vor. Diese können sich freiwillig dazu melden und werden durch eine Mehrheit im Schülerrat bestätigt.

§ 19 Aufgaben des SV-Beraters/ der SV-Beraterin

- (1) Der/die SV-Berater/-in unterstützt die Schülervertretung bei der Planung und Durchführung ihrer Aufgaben.

(2) Er/sie nimmt nach Einladung mit beratender Stimme an den SV-Sitzungen teil.

(3) Des Weiteren unterstützt er/sie die Kommunikation zwischen Schüler- und Lehrerschaft, sowie der Schulleitung.

§ 20 Aufgaben des Schriftführers/der Schriftführerin

(1) Der/die Schriftführer/-in fertigt während einer jeden SV-Sitzung eine Niederschrift an und prüft die allgemeine Anwesenheit.

(2) Der/die Gegenleser/-in kontrolliert bis zur nächsten SV-Sitzung die Richtigkeit der Niederschrift und bestätigt diese auf der nächsten Sitzung des Schülerrates.

(3) Bei Nichtanwesenheit des/der Schriftführer/-in übernimmt der/die Gegenleser/-in seine/ihre Funktion. Falls auch dieser/diese nicht anwesend ist, wird zu Beginn der Sitzung ein einmaliger Vertreter durch die Sitzungsleitung bestimmt.

VI. Bestandsklausel

(1) Die Geschäftsordnung kann nicht vollständig abgeschafft werden, sondern nur durch eine Zweidrittelmehrheit innerhalb der Schülerrats geändert werden.

(2) Beschlüsse die die freiheitlich-demokratischen Prinzipien und/oder die Souveränität der Schülervertretung beschränken oder abschaffen sind unzulässig.

(3) Des Weiteren hat jeder Schüler und jede Schülerin des Abendgymnasiums Hannover die Möglichkeit einen Änderungsantrag zu stellen. Dieser muss dem Schülerrat vorgestellt und anschließend mit einer Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.

VII. Weitere Regelungen

Alle weiteren Regelungen bzgl. der Schülervertretung sind im Niedersächsischen Schulgesetz im vierten Teil § 72 - § 85 nachlesbar.

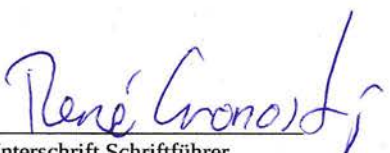
VIII. Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am Tage ihrer Annahme durch den Schülerrat und die Unterzeichnung durch den/die Schülersprecher/-in, seinen/ihren Stellvertreter/-in und den/die Schriftführer/-in in Kraft. Dabei verlieren alle bisherigen Geschäftsordnungen und/oder Satzungen ihre Gültigkeit. Sie gilt sinngemäß auch für Klassenschülerschaften, soweit keine eigenen Geschäftsordnungen vorliegen.

Beschlossen am 04.03.2018


Unterschrift Schülersprecherin


Unterschrift Stellvertreter


Unterschrift Schriftführer